

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Stundungszinsen**

**vom 20. Dezember 1971**

Auf Grund von § 4 Der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 20.12.1971 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22.05.1931 (RGBl.IS.161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

### **§ 2 Schuldner**

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

### **§ 3 Höhe, Berechnung, Entstehen und Fälligkeit der Stundungszinsen**

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.07.1961 (BGBl.IS.993) in der jeweiligen Fassung. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft.